

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Haftpflichtversicherung für die private Tierhalter

Stand: 01.01.2008

H 3000-3

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand der Versicherung.....	1	Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko -	3
2	Auslandsschäden.....	1	1 Gegenstand der Versicherung.....	3
3	Vermögensschäden.....	1	2 Kleingebinde, Flüssiggastanks.....	3
4	Deckschäden.....	2	3 Rettungskosten.....	3
5	Flurschäden.....	2	4 Ausschlüsse.....	4
6	Mietsachsenschäden.....	2	5 Versicherungssumme.....	4
7	Für Hundehalter gilt zusätzlich.....	2		
8	Für Reit- und Zugtierhalter gilt zusätzlich:.....	2		
9	Nicht versicherte Risiken.....	2		

1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des/der im Antrag bzw. im Versicherungsschein genannten Tieres/Tiere.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters - sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist - der im Auftrag des Versicherungsnehmers die Aufsicht über das Tier übernommen hat.
- 1.3 Für den Ehegatten des Versicherungsnehmers oder den eingetragenen Lebenspartner und/oder die volljährigen Kinder des Versicherungsnehmers bzw. des eingetragenen Lebenspartners besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.
Wird die nächste Prämie von einer der vorgenannten Personen eingelöst, so wird der Prämienzahler Versicherungsnehmer.
- 1.4 Mitversichert sind Gewässerschäden im Rahmen der „Besonderen Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko“ (siehe unten).

2 Auslandsschäden

Für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr gilt:
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
Besteht gleichzeitig eine Privathaftpflichtversicherung bei der Helvetia und ist dort hinsichtlich der Dauer des Auslandsaufenthalts ein längerer Zeitraum vereinbart, so gilt die dortige Regelung entsprechend.

3 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1

- AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - g) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten ;
 - h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen;
 - j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem derartigen Schaden mit 10 %, mindestens EUR 50,-, höchstens EUR 1.000,-.

- 4 Deckschäden**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt.
- 5 Flurschäden**
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden.
- 6 Mietsachschäden**
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
 - Schäden infolge von Schimmelbildung
- Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).
- Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden EUR 1.000.000, - für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 7 Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen**
Die Helvetia Versicherungen garantieren, dass die dieser Privat-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und Besonderen Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen - Stand 2007 - abweichen.
- 8 Für Hundehalter gilt zusätzlich**
Mitversichert gelten
- 8.1 Welpen in Obhut der Hündin bis maximal sechs Monate nach der Geburt.
- 8.2 die Teilnahme an Turnieren oder Schauvorführungen, auch Schlittenhunderennen, einschließlich deren Vorbereitungen.
- 8.3 Nicht versichert bzw. nicht mitversichert sind:
- Jagdhunde, für die bereits eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht;
 - Hunde, für die nach Gesetzen der Bundesländer eine Pflichtversicherung im Sinne der §§ 158 b ff VVG abgeschlossen und unterhalten werden muss;
 - Kampfhunde. Als solche gelten z. B. Fila Brasileiro, Mastino, Neapolitano, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pit-Bullterrier, American Pit-bullterrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen;
- 9 Für Reit- und Zugtierhalter gilt zusätzlich:**
Mitversichert sind
- 9.1 Fohlen in Obhut der Stute bis maximal sechs Monate nach der Geburt.
- 9.2 die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Überlassung/Leihe von Pferden an Dritte, sog. Fremdreiterrisiko, sowie die Haftpflichtansprüche von Fremdreitern gegen den Versicherungsnehmer.
- 9.3 die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten sowie deren Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer.
Reitbeteiligte sind in dem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich zu benennen.
- 9.4 die Teilnahme an Reitturnieren oder Schauvorführungen einschließlich deren Vorbereitungen. Ausgeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Schäden an Personen und Pferden, die aktiv am Rennen teilnehmen, wenn der Schaden in der Zeit vom Augenblick des Starts an bis zur Beendigung des einzelnen Rennens verursacht wurde.
- 9.5 die Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit dieser liegt. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den Fahrzeugen selbst.
- 10 Nicht versicherte Risiken**
- 10.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 10.1.1 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 10.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 10.1.3 nach den Art. 1972 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- 10.1.4 wegen Personenschäden durch eine direkte oder indirekte Infizierung mit jeder Art von HI-Viren oder durch Aids bzw. Vorstufen von Aids, wie z. B. Aids Related Complex sowie deren Folgen.
Unabhängig von ihrer Herstellungsart sind auch alle Schadenersatzansprüche wegen Personenschäden im Zusammenhang mit Aids-Impfstoffen ausgeschlossen;
- 10.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 10.3 Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist,
was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach den Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besondere Prämien mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
- 10.3.1 aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko eigen noch sonst zuzurechnen sind;
- 10.3.2 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- 10.3.3 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

- 10.3.4 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen, aus der selbständigen sowie der nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- 10.3.5 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergB) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlesäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 10.4 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
- 10.4.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- 10.4.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 10.4.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 10.4.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 9.4.1 und 9.4.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen,

wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

10.5 Luft-/Raumfahrzeuge

10.5.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

10.5.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

10.5.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren.

- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko -

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

2 Kleingebinde, Flüssiggastanks

Mitversichert ist – abweichend von Ziff. 1 – im Rahmen und Umfang dieser Bedingungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber

von Anlagen/Behältern zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, sofern es sich um Einzelbehälter mit einem Fassungsvermögen von jeweils höchstens 100 l/kg handelt und das Gesamtfassungsvermögen aller Kleinbehälter die Höchstmenge von 1.000 l/kg nicht übersteigt;

von Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge von weniger als 3 to;

sofern sich die genannten Anlagen/Behälter auf dem Grundstück eines gem. Ziffer 1.3 der Besonderen Bedingungen und

Risikobeschreibungen (BBR) für die Privat-Haftpflichtversicherung – Komfort-Paket – (H 9030) mitversicherten Ein- oder Zweifamilien-, Wochenend- oder Ferienhauses befinden.

Kein Versicherungsschutz - auch nicht über Ziff. 3.1 (2) AHB (Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos), Ziff. 3.1 (3) und Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) - besteht für die Haftpflicht als Inhaber von

- Behältern mit einem Einzelfassungsvermögen von mehr als 100 l/kg und einer Gesamtlagermenge von mehr als 1.000 l/kg,

- Flüssiggastanks mit einer Gesamtlagermenge von 3 to und mehr,

3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versi-

versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5 Versicherungssumme

Geleistet wird im Rahmen der für diesen Vertrag vereinbarten Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden.